Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 9. Berlin, Dienstag, den 23. April 1912. 12. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den Regierungsrat Schulze in Berlin zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe,

den Gewerbeschuldirektor Professor Opderbecke in Thorn zum Baugewerkschuldirektor

zu ernennen und

dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator Stöveno im Ministerium für Handel und Gewerbe den Charakter als Rechnungsrat

zu verleihen.

Die Gewerbereferendare Schulte aus Schweidnitz, Wachtmann aus Aurich und Burghard aus Vohwinkel sind nach bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeinspektionen Düsseldorf-Stadt, Duisburg und Beuthen als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Regierungsassessor Dr. Liebich in Köslin ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Köslin ernannt und der Regierungsassessor Dr. Schmidt daselbst von diesem Amte entbunden worden.

Der Regierungsassessor von Raczeck in Saarbrücken ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Saarbrücken ernannt worden.

Dem Baugewerkschuldirektor Professor Opderbecke in Thorn ist die Leitung der Baugewerkschule in Stettin, dem Baugewerkschullehrer Busse in Aachen die kommissarische Leitung der Gewerbeschule in Thorn übertragen worden.

Dem Baugewerkschuloberlehrer Emil Böhm in Essen ist die kommissarische Leitung der Baugewerkschule in Posen übertragen und der Charakter als Professor verliehen worden.

Den Baugewerkschuloberlehrern Boeres und Neumann in Idstein, Wohlgeboren in Essen, Brockmann und Westphalen in Erfurt, Dipl.-Ing. Feuerstein und Becker in Aachen, Petersen, Klinck und Hiorth in Frankfurt a. O., Höfert und Schulte in Stettin, Grotte in Posen, Ebert in Dt. Krone, Schencke in Eckernförde, Blicke in Rendsburg, Reuters und Berendt in Barmen, Dr. phil. Herbert in Cassel, Grüder in Frankfurt a. M., Lückemann in Breslau, Walch in Höxter und Wurmbach in Cöln ist der Charakter als Professor verliehen worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. schriftlichen Verkehr der Handelskammern mit den Zentralbehörden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 6. April 1912.

Es ist beobachtet worden, daß einzelne Handelsvertretungen Eingaben, welche die gleichen Zwecke verfolgten, an verschiedene Zentralstellen gerichtet haben, ohne in der Eingabe mitzuteilen, daß eine andere Zentralstelle mit der gleichen Sache befaßt worden sei. Da dies zu Mißständen geführt hat, ersuche ich die Handelsvertretungen, in solchen Fällen stets in der Eingabe zu vermerken, bei welcher anderen Zentralbehörde gleiche Zwecke verfolgende Vorstellungen erhoben worden sind.

Durch diesen Erlaß wird der Runderlaß vom 14. Februar 1896 (HMBl. 1907 S. 12) nicht berührt.

Im Auftrage.
Lusensky.

IIb. 2620.

An die Handelsvertretungen (einschl. Älteste der Kaufmannschaft von Berlin) und den Deutschen Handelstag hier.

2. Handelsverkehr.

Betr. Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 11. April 1912.

Im Anschluß an den Erlaß vom 22. Januar d. Js. (HMBl. S. 30) übersende ich anbei weitere von dem Handelssachverständigen bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in New York angefertigte Verzeichnisse,*) und zwar

1. eine Liste von Käufern verschiedener Waren sowie ein alphabetisches Firmenverzeichnis zu den sämtlichen bisher aufgestellten Listen von Käufern in je einem Stück der Ausgabe A und je . . . Stücken der Ausgabe B;
2. ein Warenverzeichnis zu den sämtlichen Listen in 2 Abdrücken.

Die Verzeichnisse zu 1 sind im Sinne meines Erlasses vom 22. November v. Js. (HMBl. S. 422) zu verwerten. Einzelne Abdrücke können auf Wunsch nachgeliefert werden.

Im Auftrage.
Lusensky.

IIb. 2733.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

*) Die Verzeichnisse gelangen hier nicht zum Abdruck.

3. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 30. März 1912.

Beilage S. 183 ff. Die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke ersuche ich, die anliegende Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrtei-

schiffen, durch das Amtsblatt der Regierung veröffentlichen zu lassen und mir einen Abdruck einzureichen.

Die in Betracht kommenden Handelsvertretungen habe ich darauf hingewiesen, daß es sich zur Vermeidung von Zeitverlusten bei der Weiterverladung ausländischer Durchfuhrgüter der Abschnitte I und II der Anlage I empfiehlt, die Anträge auf Genehmigung solcher Weiterverladungen unter Vorlegung von Mustern, Beschreibungen, Zeichnungen usw. der Durchfuhrgüter frühzeitig genug bei den zuständigen Schiffahrtspolizeibehörden einzureichen.

Im Auftrage.

IIb. 1796. Lusensky.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Betr. Schiffsvermessung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 14. April 1912.

Der Herr Reichskanzler hat genehmigt, daß die Vermessungsbehörden angewiesen werden, künftig nach der zwischen dem Kaiserlichen Jachtklub und dem Schiffsvermessungsamte getroffenen Vereinbarung zu verfahren.

Die zwischen dem Kaiserlichen Schiffsvermessungsamt und dem Kaiserlichen Jachtklub vereinbarten Bedingungen, unter denen Motorjachten als gedeckte Fahrzeuge angesehen und vermessen werden sollen, bestehen in folgendem:

1. Die Motorjachten müssen wasserdicht eingedeckt sein.
2. Der Boden etwaiger Cockpits muß über der Wasserlinie liegen und ringsherum von einem wenigstens 200 mm hohen wasserdichten Süll eingefaßt sein.
3. Cockpits und sonstige Einsenkungen dürfen nicht größer sein als 20% des gesamten Unterdeck-Raumgehaltes.

Die Vermessung der Motorfahrzeuge der Handelsmarine soll von diesen Bestimmungen nicht berührt werden.

Im Auftrage.

IIb. 2658. von Meyeren.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Schiffahrt im Roten Meere.

Nach einer Mitteilung der Königlich Italienischen Regierung ist die Blockade über die ottomanische Küste des Roten Meeres bis zum Breitengrade 15.50, Längengrade 42.43 ausgedehnt worden. Neutrale Schiffe mit Mekkapilgern können die Sanitätsstation Camaran durch die Südpassage unter Aufsicht der italienischen Schiffe erreichen.

---

4. Eichwesen.

Betr. Neueichung von Meßgeräten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 4. April 1912.

Im Reichs-Gesetzbl. Nr. 17 (S. 217) ist die Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten, vom 25. März d. J. sowie die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Eichung von Meßgeräten in Molkereien, vom 28. März d. J. veröffentlicht worden.

Gemäß Ziffer 3 der erstgenannten Bekanntmachung sind die in Betracht kommenden Beamten besonders darauf hinzuweisen, daß bei Förderwagen und Fördergefäßen, die bereits im Betriebe verwendet sind, die Fehlergrenze für die Neueichung bis zum 31. Dezember d. J. $^1/_{20}$ des Raumgehalts beträgt. Bei neuen, noch nicht im Betriebe verwendeten

Förderwagen und Fördergefäßen verbleibt es auch während dieser Übergangszeit bei der Vorschrift von § 65 der Eichordnung, die vom 1. Januar 1913 ab allgemein für jede Neueichung, also auch die wiederholte Eichung, gilt.

An der Vorschrift der Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte, vom 18. Dezember 1911 in § 1, IVB wird durch die Übergangsvorschrift nichts geändert.

Im Auftrage.

IIa. 1043. Lusensky.

An die Herren Eichungsinspektoren.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. März 1912.

Die Firma Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Lechbruck (Schwaben) hat beantragt, ihre in der anliegenden Drucksache*) dargestellten und beschriebenen Acetylenapparate (sogenannte „Beagidapparate") abweichend von den Bestimmungen in § 2 der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, in oder unter Räumen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, für Beleuchtungszwecke zuzulassen. Nachdem durch den Deutschen Acetylenverein in Berlin eingehende Betriebsprüfungen des nach dem Verdrängungssystem arbeitenden Apparats und insbesondere auch der bei ihm zu verwendenden Patronen aus präpariertem Karbid (sogenannten „Beagidpatronen") in bezug auf Beständigkeit, Gasausbeute und Nachvergasung mit zufriedenstellendem Erfolge vorgenommen worden sind, bestehen keine Bedenken, ihn für Beleuchtungszwecke in den aus dem anliegenden Prospekt ersichtlichen drei Ausführungsgrößen (T 50/4 mit 1 kg, T 70/4 und T 90/2 mit je 2 kg Füllung an „Beagid"-Patronen) in oder unter Räumen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, ausnahmsweise zuzulassen und ihn auch von der im § 1 der Acetylenverordnung geforderten polizeilichen Anzeige sowie der in § 23 vorgeschriebenen amtlichen Prüfung zu befreien, sofern nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Beagidpatronen müssen so beschaffen sein, daß von ihnen unter gewöhnlichen Betriebsverhältnissen auch bei mäßigen Stößen nur Stücke von höchstens Erbsengröße und auch diese nur in geringer Menge abfallen, und daß die Patronen bei abgesperrtem Apparat keine größere Nachvergasung ergeben, als stündlich durchschnittlich 2,5 % des Anfangsgewichts der ganzen Patronenfüllung entspricht.
2. Die Patronen sind wasserdicht zu verpacken und auf der Verpackung mit der Bezeichnung des präparierten Karbids („Beagid") unter Beifügung der Herstellungsfirma nebst Aufschrift „Vor Nässe zu schützen, da gefährlich, wenn nicht trocken gehalten" zu versehen. Die Lagerung von Patronen in Kellern ist untersagt.
3. Die Apparate dürfen nur in gut lüftbaren Räumen aufgestellt werden, die mindestens 25 cbm Luftraum enthalten.
4. Der Aufstellungsraum muß genügendes Tageslicht haben, um in ihm alle erforderlichen Arbeiten ohne künstliche Beleuchtung vornehmen zu können. Er muß ferner durch seine Lage und Bauweise oder andere geeignete Maßnahmen vor Frost geschützt sein.

*) Die Druckanlage wird hier nicht veröffentlicht.

5. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß der Apparat gegen Erschütterungen und Stoß geschützt ist. Offenes Licht und Feuer müssen mindestens 3 m Abstand von den Apparaten haben.
6. Der Anschluß der Apparate darf nur an festverlegte, gasdichte Rohrleitungen erfolgen. Schlauchverbindungen sind unzulässig.
7. Die Reinigung, Untersuchung und Neubeschickung der Apparate darf nur bei Tage und im Freien, niemals bei offenem Lichte erfolgen.
8. Wenn der Apparat längere Zeit nicht benutzt werden soll, so sind etwa noch vorhandene Patronenreste zu entfernen; ebenso ist der Apparat von Kalkschlamm und Wasser zu entleeren.
9. Die Überwachung und Bedienung des Apparats darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.
10. Jeder Apparat muß mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins erkennen läßt und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabriknummer, die Typennummer „B1", die Füllung an präpariertem Karbid („Beagid") in kg, die höchste Stundenleistung in Litern (75, 150 und 300 Liter), die Zahl der anzuschließenden Flammen von 10 Litern Stundenverbrauch (5, 10 und 10 Flammen) vermerkt sind.
11. In unmittelbarer Nähe des Apparats ist in dauerhafter, gegen zerstörende Einflüsse genügend geschützter Weise eine mit deutlicher Zeichnung der Gesamtapparatur versehene, klare Beschreibung und Gebrauchsanweisung mit Sicherheitsvorschriften anzubringen.

Die die Beagidapparate ausführende Firma hat sich zur Erfüllung dieser Bedingungen für sich und ihre Wiederverkäufer bereit erklärt. Zur Kontrolle darüber, daß die Beagidpatronen in gleicher Beschaffenheit, Beständigkeit, mit gleicher Gasausbeute und nicht höherer Nachvergasung geliefert werden, als sie zu den eingangs erwähnten Versuchen Verwendung gefunden haben, wird eine mindestens einmal jährlich erfolgende, stichprobeweise Nachprüfung durch den Deutschen Acetylenverein an Proben vorgenommen werden, die dem im freien Handel befindlichen Vorrat an Beagidpatronen entnommen sind. Das unter 11 erwähnte Plakat wird inhaltlich mit der hier beigefügten Drucksache übereinstimmen.

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Acetylenverordnung dort zweckmäßig allgemein und unter den eingangs erwähnten Einschränkungen und Bedingungen zu erteilende Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 23 a. a. O. hinzuweisen.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind außerdem Abdrücke dieses Erlasses ausschließlich der Anlage beigefügt. Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

In Vertretung.

III. 1747. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz.	Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober-ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins-tätigkeit sind ausgeschieden:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Altona	—	Lempelius	Emmerich	—	—	Birkheuser
Berlin	Ruff	Preuß	—	—	—	—
Bernburg . . .	—	—	—	—	—	Schmidt
Breslau . . .	—	—	Geppert	Schultze	—	—
Cöln	Barth	—	Pfeffer Mercker	—	—	—
Dortmund . . .	—	—	—	Ermert Meyer	—	—
Düsseldorf . . .	Smidt	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M. .	—	—	Maerks Jasper	—	—	—
Frankfurt a. O. .	Süning	—	—	Ruffmann	—	Zemke
Halle a. S. . .	—	—	—	Strehlau	—	Finckh
Hannover . . .	—	—	Fink Zapel	—	—	—
Königsberg . .	—	—	Ernstes	Seiler	—	—
Magdeburg . .	Mau	—	—	—	—	Schaar
Posen	—	—	Dittmar	Gerecke Baum-garten	Gerecke	Kinzel
Ruhrort . . .	—	—	Artzt	Niedhold	—	—
Stettin	—	—	Kraefft	—	—	—
Stuttgart . . .	—	—	—	Böhringer	—	—

3. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Wandergewerbscheine.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 30. März 1912.

In Abänderung des Erlasses vom 24. Januar 1902 (HMBl. S. 45) ersuche ich, bei der Prüfung der Frage, wieweit Photographen eines Wandergewerbescheins bedürfen, künftig die in dem Urteile des Königlichen Kammergerichts vom 12. Januar 1911 (Gewerbearchiv 1911 S. 627) festgestellten Grundsätze zu beachten. Danach setzt der Begriff „gewerbliche Leistungen anbieten" im Sinne des § 55 Ziff. 3 GewO. die Bereitschaft zur sofortigen Leistung voraus und fällt das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen nicht unter das Wandergewerbe.

In Vertretung.

III. 1156. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

4. Organisation des Handwerks.

Betr. Gesellenprüfungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 12. April 1912.

Nachdem die in Verfolg des Erlasses vom 18. Mai 1908 (HMBl. S. 210) durch den Referenten des Landesgewerbeamtes vorgenommenen Untersuchungen der Gesellenprüfungen

im wesentlichen ihren Abschluß gefunden haben, sind die von ihm hierbei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen zum Gegenstand einer besonderen Darstellung in dem soeben erschienenen Verwaltungsberichte des Landesgewerbeamtes gemacht worden. Ich ersuche Sie, die Ihnen unterstellten Handwerkskammern zu veranlassen, daß sie diesen Abschnitt des Verwaltungsberichts des Landesgewerbeamtes einem eingehenden Studium unterziehen und gewissenhaft prüfen, ob und welche der darin hervorgehobenen Mängel auf dem Gebiete des Gesellenprüfungswesens in ihren Bezirken vorhanden sind und wie sie am zweckmäßigsten zu beseitigen sein werden. Dabei werden die am Schlusse des Berichts des Landesgewerbeamtes enthaltenen Vorschläge zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes des Gesellenprüfungswesens besonders zu beachten sein. Bei der Bedeutung der Angelegenheit ist die Beratung hierüber zum Gegenstand einer besonderen, in Gegenwart des Staatskommissars abzuhaltenden Verhandlung zu machen.

Von einer Abänderung der Prüfungsordnungen (vergl. S. 501 des Verwaltungsberichts) ist einstweilen Abstand zu nehmen; ich habe mich deswegen zunächst mit dem deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in Verbindung gesetzt und behalte mir weitere Verfügung bis zum Abschluß der mit diesem gepflogenen Verhandlungen vor.

Binnen Jahresfrist sehe ich einem Bericht über das Veranlaßte entgegen.

In Vertretung.
IV. 3332. Schreiber.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

---

5. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse für die auf juristischen Bureaus beschäftigten Personen des Landgerichtsbezirks Elberfeld (E. H.),
2. Krankenkasse für Handelsangestellte in Barmen (E. H.),
3. Kranken- und Begräbniskasse der chirurgischen Instrumentenmacher, Bandagisten und Berufsgenossen (E. H.) in Berlin,
4. Allgemeine Arbeiter- und Handwerker-Kranken- und Sterbekasse (E. H.) für die Gemeinden Osten, Altendorf, Isensee und Hüll,
5. Militärische Kameradschaft (E. H.) in Altona.

Berlin, den 17. April 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Zu III 2200 II. Ang. Dr. Hoffmann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. gewerbliche Privatschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 28. März 1912.

Bei Erledigung von Anträgen auf Genehmigung von Privathandelsschulen nach den Erlassen vom 15. Februar 1908 (HMBl. S. 67) hat die Beurteilung der wissenschaftlichen und technischen Befähigung des Schulleiters und der Lehrer (vergl. Ziff. 4 des Begleiterlasses) in vielen Fällen zu Zweifeln und Schwierigkeiten geführt. Wo zwar der Antragsteller an einer Handelshochschule die Handelslehrerprüfung oder die Diplomprüfung abgelegt hat oder neben einer abgeschlossenen Ausbildung für den Beruf als Volksschullehrer den einwandfreien Nachweis des Erwerbes ausreichender kaufmännischer Kenntnisse zu er-

bringen vermag, bietet die Beurteilung der Befähigung keine besonderen Schwierigkeiten. Wo aber derartige Nachweise nicht beigebracht werden können, hat sich herausgestellt, daß ein zuverlässiges Urteil über die Frage der Befähigung aus den eigenen Angaben der Antragsteller und etwaigen Privatzeugnissen in der Regel nicht gewonnen werden kann. Einzelne Regierungspräsidenten sind in solchen Fällen zur Abnahme von Prüfungen geschritten. Dies Verfahren ist sachgemäß und wird allgemein zu beobachten sein.

Für die Abnahme solcher Prüfungen bestimme ich folgendes:

1. Zuzulassen zu den Prüfungen sind nur solche Bewerber, gegen die im übrigen Einwendungen nicht zu erheben sind.

2. Das Maß der Anforderungen bestimmt sich nach den Aufgaben, die der Leiter oder Lehrer in der in Frage stehenden Schule zu erfüllen hat. Gegebenenfalls ist hierüber von dem Schulunternehmer eine bestimmte Erklärung zu fordern und alsdann darauf zu achten, daß sich Programme und Ankündigungen sowie die Verteilung des Unterrichts auf die Lehrkräfte damit in Einklang halten. Im allgemeinen sind die Anforderungen so zu stellen, daß besonders schwierige und seltene Aufgaben vermieden, dafür aber unbedingte Sicherheit in den für das Geschäftsleben notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten beansprucht werden.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Dauer der Prüfung soll möglichst nicht mehr als 6 Stunden betragen, wovon etwa $^2/_3$ auf die schriftliche und $^1/_3$ auf die mündliche Prüfung zu verwenden sind. Zulässig ist es auch, eine Lehrprobe zur Darlegung der pädagogischen Befähigung zu verlangen.

3. Bei der Zulassung zur Prüfung ist dem Prüfling mitzuteilen, in welcher Weise die Prüfung gehandhabt wird, welche Anforderungen gestellt werden und welche Zeiteinteilung vorgesehen ist.

4. Die Prüfung wird durch Kommissionen abgenommen, die aus dem zuständigen Dezernenten bei der Regierung (Regierungs- und Gewerbeschulrat) als Vorsitzenden und dem Leiter oder Lehrer einer kaufmännischen Fach- oder Fortbildungsschule sowie einem Vertreter der Handelskammer oder einer kaufmännischen Korporation als Beisitzern bestehen, die vom Regierungspräsidenten im Bedarfsfalle berufen werden. Es ist zulässig, die Prüfungskommission durch Zuziehung von Fachlehrern und anderen fachkundigen Personen zu verstärken. Bei Behinderung des Vorsitzenden bestimmt der Regierungspräsident, wer den Vorsitz zu führen hat.

Unter Umständen wird es sich empfehlen, zu der Prüfung den Leiter oder Lehrer einer Fach- oder Fortbildungsschule außerhalb des Wohnorts des Prüflings zuzuziehen.

5. Vor Abnahme der Prüfung hat der Prüfling eine Gebühr von 30 ℳ zu entrichten, die bei geringerem Umfange der Prüfung oder bei Ergänzungsprüfungen ermäßigt werden kann. Aus den aufkommenden Beträgen gewährt der Regierungspräsident den Beisitzern der Prüfungskommission eine angemessene Vergütung. Etwa übrig bleibende Beträge sind bei Kap. 29 Tit. 7 des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung zu vereinnahmen.

6. Die Prüfungskommission gibt ihre Entscheidung lediglich dahin ab, daß die Prüfung „bestanden" oder „nicht bestanden" ist, ohne ein Urteil über das Maß der vom Prüfling dargetanenen Kenntnisse und Fertigkeiten beizufügen. Sie kann die Prüfung auch nur für einen Teil der Prüfungsfächer als bestanden erklären.

7. Die Prüfungskommission entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll geführt, dem die schriftlichen Prüfungsarbeiten beizufügen sind.

8. In demselben Prüfungsfach ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung statthaft.

9. Zeugnisse über den Ausfall der Prüfung werden den Bewerbern nicht ausgehändigt; sie sind vor der Prüfung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese lediglich abgenommen wird, um die Entscheidung über ihren Antrag auf Gewährung der Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht oder zur Leitung einer Privatschule vorzubereiten, und daß sie nach der Ablegung nicht befugt sind, sich „staatlich geprüfter Handelslehrer" zu nennen.

Im Auftrage.

IV. 2787. Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Fortbildungsschulen.

Betr. Besoldungsdienstalter der Fortbildungsschullehrer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 9. April 1912.

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die hauptamtlich angestellten Fortbildungsschullehrer sind die Gehaltsvorschriften (HMBl. 1911 S. 353) entsprechend anzuwenden. Soweit nach Ziffer 25 die Vordatierung des Besoldungsdienstalters zulässig ist, überlasse ich Ihnen die Genehmigung. In allen übrigen Fällen ist an mich zu berichten.

Im Auftrage.

IV. 3211. Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten mit Ausnahme derjenigen in Westpreußen und Posen.

---

3. Fachschulen.

Betr. Schülerzahl der Baugewerkschulklassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 29. März 1912.

Aus den auf Grund des Runderlasses vom 23. September 1899 — E. 6056 — eingereichten Nachweisungen über die im Sommer- und Winterhalbjahr des Etatsjahrs 1911 in die Baugewerkschulen aufgenommenen Schüler habe ich ersehen, daß an einigen Baugewerkschulen die 5. Klassen mit mehr als 30 Schülern besetzt worden sind. Dies ist nicht zulässig; es würde vielmehr im Interesse des Unterrichtserfolges liegen, wenn nach Möglichkeit darauf gehalten würde, daß die als äußerste Grenze für den Besuch der unteren Klassen bestimmte Zahl von 30 Schülern nicht erreicht wird. Jedenfalls sind die oberen Klassen mit nicht mehr als 25 Schülern zu besetzen.

Ich ersuche Sie, die Direktoren der Baugewerkschulen mit entsprechender Weisung zu versehen.

Im Auftrage.

IV. 1988. Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Vollschüler der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 9. April 1912.

Nach dem Ergebnisse der s. Z. angestellten Ermittelungen über die Aufnahmebedingungen für die Vollschüler der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen — vgl. den Erlaß vom 7. Dezember 1909 IV. 12 935 — und nach den inzwischen gemachten weiteren Erfahrungen erscheint es mir erwünscht, für die Zulassung von Tagesschülern mehr als bisher die Zurücklegung einer bestimmten praktischen Tätigkeit zu verlangen. Ich empfehle daher, für die Folge in die bezeichneten Schulen, sofern für sie nicht bereits weitergehende Vorschriften bestehen sollten, der Regel nach als Vollschüler nur solche jungen Leute aufzunehmen, die eine mindestens zweijährige gewerbliche Praxis nachzuweisen vermögen. Die Zulassung von Vollschülern, welche dieser Bedingung nicht genügen, ersuche ich fernerhin von der im Einvernehmen mit dem Schulkuratorium zu erteilenden Genehmigung des Anstaltsdirektors oder der Genehmigung des Kuratoriums selbst abhängig zu machen.

Auf die Sonderfachschulen und zwar die keramischen Fachschulen in Bunzlau und Höhr, die Holzschnitzschule in Warmbrunn, die kunstgewerbliche Fachschule in Flensburg, die Zeichenakademie in Hanau, die Fachschule für Feinmechanik in Göttingen, die Fachschule für Metall- (Bronze-) Industrie in Iserlohn und die Fachschule für die Stahlwaren-Industrie in Solingen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Im Auftrage.

IV. 971. Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Betr. Programme und Jahresberichte der Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 6. April 1912.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Gestaltung der Schulberichte und Programme an den Baugewerkschulen, Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für die Metallindustrie sowie den Fachschulen für die Textilindustrie bestimme ich hiermit folgendes:

I. Die von den Anstalten regelmäßig herauszugebenden Drucksachen haben den Zweck, die Interessentenkreise über alles Wissenswerte aufzuklären und den vorgesetzten Behörden einen Einblick in den Schulbetrieb zu gewähren.

II. Es sind herauszugeben

a) Schulprogramme in einer für mehrere Jahre ausreichenden Auflage,
b) Schulberichte in jährlicher Auflage.

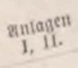
Zu a) Die Schulprogramme, die mit einem Titelblatte zu versehen sind, auf dem der Name der Anstalt, deren Sitz und das Jahr der Herausgabe anzugeben sind, sollen enthalten:

1. die Zweckbestimmung der Anstalten,
2. die Aufnahmebedingungen,
3. Anmeldeschein,
4. Bestimmungen für etwaige Aufnahmeprüfungen,
5. die Lehrverfassung (Stundenverteilungspläne und Lehrstoff der einzelnen Abteilungen mit dauernd feststehendem Lehrplan. Ein Hinweis auf Veranstaltungen mit wechselndem Lehrplan oder mit unregelmäßigem Betrieb (Abend- und Sonntagsunterricht, Sonderkurse usw.),
6. Schulgesetze,
7. Schulgebäude und Einrichtungen der Anstalt,
8. Kosten des Schulbesuchs,
9. Stiftungen und Unterstützungen der Schüler,
10. Berechtigungen der Absolventen,
11. Hinweis auf etwaige Stellenvermittlung durch die Schule.

Zu b) Die Jahresberichte, auf deren Titelblatt der Name der Anstalt, deren Sitz und das Schuljahr anzugeben sind, sollen enthalten:

1. Personalien (vorgesetzte Behörden, Kuratorien, Lehrkräfte und sonstige Beamte der Schule),
2. eine kurze Chronik der Schule,
3. Mitteilung über den Unterrichtsbetrieb, insbesondere Angabe der Lehrfächer und der hierfür angesetzten Stunden des Lehrstoffs für die Veranstaltungen mit wechselndem Lehrplan (z. B. Abendkurse) und mit nicht regelmäßigem Betriebe (z. B. Sonderkurse),
4. wichtige Verfügungen der vorgesetzten Behörden,
5. statistische Mitteilungen und zwar:
   α) eine Besuchsübersicht,
   β) Angabe des Durchschnittsalters und der Durchschnittspraxis der Schüler der einzelnen Klassen,
   γ) ein Verzeichnis der Abiturienten und gegebenenfalls einen Nachweis über den Verbleib der Absolventen,
6. Mitteilungen über Ergänzungen der Lehrmittel und der Werkstättenausstattung usw. durch Kauf oder Schenkung,
7. Studienreisen der Lehrer,
8. Schülerausflüge zu belehrenden Zwecken,
9. Prüfungsaufgaben der Reifeprüfungen des Jahres.

An den Maschinenbauschulen, höheren Maschinenbauschulen und Hüttenschulen sind für die unter IIb 5α und β geforderten Nachweisungen und ferner für die in Aktenformat


Anlagen I. II.

herzustellenden Reifezeugnisse die in den Anlagen gegebenen Muster zu benutzen oder sinngemäß anzuwenden.

Die Jahresberichte sind künftig alljährlich im Monat April herauszugeben. Als Format für die Programme und Berichte ist eine Blattgröße von $25\frac{1}{2}$ cm Höhe und $20\frac{1}{2}$ cm Breite zu wählen.

Von jeder Neuauflage der Programme sind mir in Zukunft je 12 Exemplare und von den Jahresberichten je 8 Exemplare einzureichen.

Die Fachschulen ein und derselben Gruppe, also

1. die Fachschulen für die Metallindustrie,
2. die Baugewerkschulen,
3. die Fachschulen für die Textilindustrie,

haben die Programme und Jahresberichte untereinander auszutauschen. Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen wegen Austausches der Drucksachen unter den einzelnen Schulen usw. und wegen Einreichung der Jahresberichte an den Herrn Finanzminister (Erlaß vom 7. Oktober 1907, HMBl. S. 374).

Sie wollen die in Betracht kommenden Schulen Ihres Bezirkes hiernach mit Weisung versehen. Dabei sind die Direktoren besonders anzuweisen, auf eine geschmacklich einwandfreie Ausstattung der Programme, Jahresberichte und Reifezeugnisse zu achten. Es ist ihnen anheimzugeben, sich nötigenfalls in dieser Hinsicht, insbesondere wegen der Wahl des Druckes, mit der nächsten Kunstgewerbeschule in Verbindung zu setzen.

Im Auftrage.

IV. 1752. Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage I.

Besuchsnachweisung.

1. Tagesschule.

a) Abteilung I (z. B. Höhere Maschinenbauschule).

Gesamtschülerzahl: Sommer . . . .
Winter . . . .

	Klasse.	Zahl der Schüler zu Beginn des Unterrichtshalbjahrs.	Durchschnittsalter am 1. 4. 19 . . (des Berichtsjahrs).	Durchschnittspraxis vor dem Eintritt in die Schule.
Sommer 19 . .	I. II. III. IV. V. VI. (Vorkl.)			
	Zusammen			
Winter 19 . .	I. II. III. IV. V. VI. (Vorkl.)			
	Zusammen			

b) Abteilung II (z. B. Maschinenbauschule).

Gesamtschülerzahl: { Sommer . . . . / Winter . . . .

	Klasse.	Zahl der Schüler zu Beginn des Unterrichtshalbjahrs.	Durchschnittsalter am 1. 4. 19 . . (des Berichtsjahrs).	Durchschnittspraxis vor dem Eintritt in die Schule.
Sommer 19 . .	I. II. III. IV.			
	Zusammen			
Winter 19 . .	I. II. III. IV.			
	Zusammen			

u. s. f.

2. Abendschule.

Gesamtschülerzahl: { Sommer . . . . / Winter . . . . } (Jeder Schüler nur einmal gezählt.)

Klasse (oder Unterrichtskursus).	Schülerzahl	
	Sommer 19 . .	Winter 19 . .
z. B. Klasse VI (oder Mathematik I) u. s. f.		

3. Sonderkurse.

Art der Kurse.	Zeit und Dauer der Kurse.	Zahl der Teilnehmer.	Kreise, aus denen die Teilnehmer in der Hauptsache stammten.

Anlage II.

Königlich Preußische .... Maschinenbauschule

in

....

Abteilung ....



Reifezeugnis.

....

geboren .... Kreis .... den ten 18

besuchte die Anstalt vom .... bis .... und war vom .... bis .... in der 1. Klasse.

Seine Führung ....

Er unterzog sich am Schlusse des .... Halbjahrs 19 .... der von dem Königlichen Prüfungsausschuß abgehaltenen Reifeprüfung.

Auf Grund seiner Klassenleistungen und der Ergebnisse der Reifeprüfung erhielt er folgende Zensuren:

1. Geschäfts- und Bürgerkunde ....
2. Rechnen ....
3. Mathematik ....
4. Physik ....
5. Chemie ....
6. Mechanik ....
7. Elektrotechnik ....
8. Maschinenelemente ....
9. Kraftmaschinen ....
10. Hebemaschinen ....

11. Technologie

12. Baukunde

13. Zeichnen (darstellende Geometrie und technisches Zeichnen)

14. Übungen in den Laboratorien

Demnach wird dem

das Reifezeugnis

, den ten 19 .

Königlicher Prüfungsausschuß.

Der Vorsitzende:

Der Direktor der Schule:

Der Vertreter des Schulkuratoriums:

Die Lehrer:

Der Vertreter der Industrie:

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Fassung mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen sowie mit dem Kinderschutzgesetz, dem Stellenvermittlergesetz, dem Hausarbeitsgesetz und dem Gewerbegerichtsgesetz. Für den Gebrauch in Preußen erläutert von Kurt von Rohrscheidt, Geheimem Regierungsrat. 2. Auflage. Band I. Berlin 1912, Verlag von Franz Vahlen.

Otto Gollings Lehr- und Übungsbuch des Kaufmännischen Rechnens. Nach den ministeriellen Bestimmungen herausgegeben von Otto Mantzke, Diplom-Handelslehrer. 1. u. 2. Teil: 6. Auflage; 3. Teil: 5. Auflage. Berlin 1912. Weidmannsche Buchhandlung.

Tabelle zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, entworfen von P. Schulte, Haspe. Verlag Schlegel u. von der Heyden, Verlagsanstalt, Hagen i. W.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.